



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung
Amt: Umweltamt
Erstelldatum: 17.05.2022
Vorlagen-Nr.: BV/211/2022

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 10.05.2022; Balkonkraftwerke

Beratungsfolge:

Stadtrat

27.06.2022

Sachstandsbericht:

Die CSU-Stadtratsfraktion bringt mit dem Antrag vom 10. Mai 2022 sogenannte „Stecker-Solargeräte“ auf die Agenda. Grundsätzlich sind solche Geräte, installiert i.d.R. auf dem Balkon, ein kleiner positiver Beitrag zur eigenen Stromversorgung (ein Modul ca. 1.8 m², ca. 250 – 300 Wp). Damit können auch Mietende selbst in Photovoltaik investieren und einen Teil ihres Stroms selbst produzieren. Auch die Einschätzung, dass diese Anlagen mit mindestens zehn Jahren Betrieb wirtschaftlich zu betreiben sind, wird durch die Verwaltung geteilt. Für die geschätzte Amortisationsrechnung gehen wir davon aus, dass ein 300 Wp Balkonkraftwerk eine jährliche Energieleistung von ungefähr 270 kWh zur Verfügung stellt. Gehen wir von einem durchschnittlichen Strompreis von 30 Cent je Kilowattstunde (kWh) aus, würde die Mini Solaranlage also eine Stromersparnis von zirka 80 Euro liefern. Damit würde sich eine Stecker Solaranlage bei momentanen Kostenstand nach mindestens 10 Jahren amortisiert haben Ein mögliches kommunales Förderprogramm für Stecker-Solargeräte, auch „Balkonkraftwerke“ genannt, könnte ein Maßnahmenvorschlag im Handlungsfeld „Private Haushalte“ des gerade entstehenden Klimaschutzkonzepts sein.

Zu 1.) Stecker-Solargeräte können verhältnismäßig einfach eingerichtet werden. Grundsätzlich sind auch klassische Steckdosen nutzbar, eine Einspeise-Steckdose wird jedoch im Fall von veralteter Haustechnik empfohlen und muss von Fachpersonal installiert werden. Wichtig ist, dass nur ein Stecker-Solargerät auf einen Stromkreis installiert wird. Hauseigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften müssen um Erlaubnis gebeten werden, diese muss jedoch in der Regel gewährt werden. Nach dem aktuellen Wohneigentumsgesetz reicht bei Eigentümergemeinschaften die Mehrheit der Eigentümer. Stecker-Solargeräte müssen außerdem beim Netzbetreiber angemeldet und im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingetragen werden.

Grundsätzlich sind Stecker-Solargeräte für den Eigenbedarf gedacht und schon aus Leistungsgründen zur Netzeinspeisung ungeeignet. Aus rechtlichen Gründen muss ausgeschlossen werden, dass der Stromzähler im Falle einer Überproduktion nicht „rückwärts“ läuft, was im Falle von alten mechanischen Zählern („Ferraris-Zähler“) der Fall ist. Sollten noch alte Zähler installiert sein, muss ein Zählertausch durch den Netzbetreiber erfolgen.



Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind Energiegewinnungsanlagen in Form von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in, auf und an Dach- und Außenwandflächen in der Regel verfahrensfrei, soweit sie auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage verfahrensfrei ist.

Zu 2.) Im Moment gibt es keine eigenen Förderprogramme für Stecker-Solargeräte des Bundes, des Freistaates oder einer anderen für Weiden in Frage kommenden Institution. Die EEG-Einspeisevergütung kommt aufgrund der geringen Leistungen nicht in Betracht. Eine Förderung durch die Kommune ist grundsätzlich möglich und findet z.B. durch die Stadt Erlangen, den Markt Postbauer-Heng oder die Gemeinde Mühlhausen (beide Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) in der Größenordnung zwischen 50 und 200 EUR pro Modul statt. Grundsätzlich ist eine solche Förderung auch durch die Stadt Weiden möglich. Damit genügend Interessierte eine Chance auf Förderung erhalten, ist aus Sicht der Verwaltung eine Fördersumme von ca. 100 EUR für max. eine Anlage pro Haushalt mit insgesamt 200 geförderten Anlagen sinnvoll.

Zu 3.) Um die erwünschte erhöhte Aufmerksamkeit für die Möglichkeiten privater Investitionen in erneuerbare Energien aufzuzeigen, sollte ein mögliches Weidener Förderprogramm für Stecker-Solargeräte auf jeden Fall mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit rund um die Thematik Photovoltaik begleitet werden. Gleichzeitig muss auch das Förderprogramm innerhalb der Stadtverwaltung entwickelt und abgerechnet werden, was während der Kampagne bei ca. vier Monaten Laufzeit mit einem Fünftel einer Vollzeitstelle abgedeckt werden muss. Dies wäre aus Kapazitätsgründen durch das Klimaschutzmanagement erst nach der Erstellung der finalen Version des Klimaschutzkonzepts (Sommer 2023) und idealerweise mit der Beantragung der Folgefinanzierung möglich.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Bei einer Kampagne mit vier Monaten Laufzeit wird ca. sechs Monate ein Fünftel Vollarbeitskraft benötigt

Finanzielle Auswirkungen:

Bei 100 €/ Anlage und 200 geförderten Anlagen wären 20.000 € in den HH 2023 einzustellen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein städtisches Förderprogramm für Stecker-Solargeräte mit einer Förderhöhe von 20.000 EUR zu erarbeiten. Die hierfür benötigten HH-Mittel werden im HH 2023 bereitgestellt. Die Umsetzung erfolgt als eine der ersten Maßnahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes für Ende 2023 in Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen.

Anlagen:

CSU Antrag Balkonkraftwerke